

Noch: Anlage

Noch: Regelleistungspreise, die für alle 3 Güteklassen gelten

Erzeugnis	Absdneiden		1 Reifen	2 Reifen		Reifen ändern	Einspannen Boden	
	Länge cm	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM	Länge cm	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis DM	Länge cm	Gesamtpreis DM
Badewanne .....	72	2,10	1,25	72	2,50	—,37	72	—,75
Wanne . . . . .	75	2,35	1,35	75	2,75	—,37	75	—,85
" . . . . .	80	2,75	1,50	80	3,—	—,44	80	—,85
" . . . . .	85	3,—	1,60	85	3,25	—,50	85	1,—
" . . . . .	90	3,10	1,75	90	3,50	—,60	90	1,—
" . . . . .	95	3,35	1,85	95	3,75	—,75	95	1,10
" . . . . .	100	3,75	2,10	100	4,25	—,85	100	1,10
" . . . . .	105	4,—	2,35	105	4,75	1,—	105	1,35
" . . . . .	110	4,50	2,60	110	5,25	1,—	110	1,40
" . . . . .	115	5,10	2,85	115	5,75	1,05	115	1,55
" . . . . .	120	5,75	3,25	120	6,50	1,10	120	1,75
Runde Fässer . . . . .	18hoch380	—,85	—,85	18hoch380	1,75	—,37	18 hoch 380	—,60
" . . . . .	28 „ 50	1,35	1,15	28 „ 50	2,35	—,43	28 „ 50	—,75
" . . . . .	30 „ 60	1,60	1,35	30 „ 60	2,75	—,50	30 „ 60	—,85
" . . . . .	35 „ 70	2,10	1,60	35 „ 70	3,25	—,55	35 „ 70	1,10
Pökel- und K auffässer . . . . .	55 „ 60	3,—	2,35	55 „ 60	3,50	—,85	55 „ 60	1,10
" . . . . .	60 „ 65	3,10	2,50	60 „ 65	5,—	1,—	60 „ 65	1,25
" . . . . .	65 „ 70	3,35	2,85	65 „ 70	5,75	1,10	65 „ 70	1,35
Brühständer.....	40 „ 40	1,05	1,25	40 „ 40	2,50	—,37	40 „ 40	—,60
" . . . . .	50 „ 50	1,25	1,50	50 „ 50	3,—	—,44	50 „ 50	—,75
" . . . . .	60 „ 60	1,55	1,85	60 „ 60	3,75	—,50	60 „ 60	—,85
" . . . . .	70 „ 70	2,10	2,25	70 „ 70	4,50	—,60	70 „ 70	1,10

Vorstehende Preise gelten ab Werkstatt, unverpackt, und verstehen sich einschl. Material. In diesen Preisen ist die Umsatzsteuer mit enthalten.

**Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 94 — Preisbildung im Böttcher-Handwerk.**

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 94 /or 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Böttcher-Handwerk (GBl. S. 895) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage zur Preisverordnung Nr. 94 fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten:	DM	DM
1. Fertigungslöhne .....	.....	.....
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis .....	% = .....	.....
3. Fertigungspreis .....	.....	.....
B. Materialkosten:		
1. Werkstoffe (Einstandspreis) .....	.....	.....
2. Werkstoffkostenzuschlag .....	% = .....	.....
3. Werkstoffpreis .....	.....	.....
	Summe A und B .....	.....
C. Umsatzsteuer: .....	.....	.....
	Endpreis .....	.....

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzulgliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Böttcher-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Ar-